

weiteren besonderen, individuellen Ausruf zu erwarten, an den betreffenden Orten, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall gesetzlich angeordneten Strafen, anzumelden oder anmelden zu lassen, wocauf sie wegen ihrer Bestellung zur Aushebung selbst fernere Anmelzung erhalten werden.

3.

Von Seiten der Gerichtsbehörden ist dafür zu sorgen, daß die ob erwähnten Mannschaften in Zeiten hiervon benachrichtiget werden mögen.

4.

Die, zur Vollziehung der für jetzt aufgeschobenen Rekrutenaushebung, etwa noch nöthigen Bestimmungen werden zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Hiernach haben sich die Rekrutierungs- und sonstigen Behörden, auch sonst alle Diejenigen, die es angehet, gebührend zu achten, und es ist übrigens diese Generalverordnung, in Gemäßheit des Generalis vom 13^{ten} Juli 1796 und des Mandats vom 9^{ten} März 1818, zu publiciren.

Dresden, am 4^{ten} October 1831.

Königl. Sächsl. Kriegs-Verwaltungs-Kammer.

von Zeitzschwig.

von Tschischki.

Ausgegeben zu Dresden, am 8^{ten} October 1831.